



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
NRW eTarif allgemeine Vorschrift			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2021/0213	19.11.2021	16

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	29.11.2021	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	30.11.2021	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	03.12.2021	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	07.12.2021	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR, der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung des NRW-eTarifs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (NRW-eTarif-Richtlinie - NRW-eTarif-RL-)“

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.

- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Neben einem guten Angebot ist auch der Zugang zum ÖPNV ein Erfolgsfaktor. Durch ein einfacheres Informations-, Vertriebs- und Bezahlssystem will das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den Verkehrsverbänden einen gemeinsamen landesweit einheitlichen elektronischen Tarif schaffen.

Das Land hat eine Förderung dieses einheitlichen elektronischen Tarifs auf Grundlage des § 14 ÖPNVG NRW sowie des „Memorandum of Understanding“ vom 2. Dezember 2020 in Aussicht gestellt. Hierbei sollen über einen Zeitraum von 10 Jahren bis 2031 landesweit insgesamt 100 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Zuwendungsempfänger sind die Zweckverbände Aachener Verkehrsverbund, Nahverkehr Westfalen-Lippe und Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. Die VRR AöR erhält die Zuwendung auch für die Kreise Wesel und Kleve.

Die Förderung der NRW eTarif-Tickets soll im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift ausgereicht werden, die von allen Zuwendungsempfängern inhaltsgleich ausgestaltet werden soll. Entsprechende Abstimmungen fanden seitens des Kompetenzcenters Marketing NRW (KCM) statt.

Im VRR bildet die vorliegende NRW-eTarif-Richtlinie als Allgemeine Vorschrift die rechtliche Grundlage, um die bereitgestellten Fördermittel zu verausgaben.

Nach ersten Hochrechnungen des KCM erhält die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR im „Startjahr“ 1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 2,2 Mio. Euro.

Momentan liegt die Aufgabe, die anteiligen Fördermittel in den Kreisen Wesel und Kleve zu verausgaben, bei den Kreisen selbst. Die Kreise Wesel und Kleve werden die Aufgabe vsl. an die VRR AöR übertragen. Entsprechende Gespräche finden derzeit statt.

Zu tariflichen und vertrieblichen Einzelheiten des NRW eTarifs wird auf die Beschlussvorlagen

- M/IX/2020/0815 16.11.2020
- M/X/2021/0032 26.02.2021
- M/X/2021/0032/1 16.03.2021
- M/X/2021/0083 17.05.2021
- M/X/2021/0083/1 07.06.2021
- M/X/2021/0134 27.08.2021

verwiesen.